



Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/4 S. 17 M. statt 18 M. Stellengefühe werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/4 S. 26 M., 1/8 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil

Teuerungsaufschläge auf die Ladenpreise.

(Vgl. Punkt 8 und 11 der Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung des Börsenvereins.)

Gutachten der Herren Justizrat Dr. Hillig und Syndikus Dr. Orth in Leipzig über folgende Fragen:

1. Ist es nach den Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins zulässig, daß der Sortimenterteuerungsaufschläge auf die Ladenpreise ohne Einwilligung des Verlegers macht, selbst wenn ein Kreisverein oder die Hauptversammlung des Börsenvereins entsprechende Beschlüsse fassen sollte?

2. Hat der Börsenverein das Recht, von der Hauptversammlung beschlossene Teuerungsaufschläge zu schützen?

Die Verpflichtung, den von den Verlegern festgesetzten Ladenpreis einzuhalten, wird in § 3 Ziffer 3 der Satzungen des Börsenvereins jedem Vereinsmitglied auferlegt. Mit dieser Bestimmung in Einklang steht § 5 der Verkaufsordnung, der dem Sortimenterteuerungsaufschlag die Einhaltung des vom Verleger festgesetzten Ladenpreises an das Publikum zur Pflicht macht und Änderungen des Ladenpreises nur unter der Voraussetzung der §§ 6 und 7 der Verkaufsordnung gestattet. Die Buchhändlerische Verkehrsordnung wiederholt in § 4 lediglich den vom Gesetz anerkannten Grundsatz, daß der Verleger den Ladenpreis zu bestimmen hat.

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Ladenpreises beschränkt sich nicht lediglich auf den Fall des Verkaufs zu Preisen unter dem Ladenpreis, sie ergreift vielmehr auch den Verkauf zu höheren Preisen. Die Verpflichtung wirkt also absolut, vgl. § 7 der Verkaufsordnung. Die Notwendigkeit dieser Wirkung ergibt sich aus der Bestimmung des § 21 des Verlagsrechtsgesetzes, die zwar zwischen Verleger und Sortimenter keine Rechte schafft, wohl aber dem Verleger das Recht nimmt, einen für eine Auflage einmal festgesetzten Ladenpreis ohne Zustimmung des Verfassers, falls der Verlagsvertrag ihm nicht das Recht gibt, zu erhöhen, ja auch die Ermäßigung des Ladenpreises davon abhängig macht, daß dadurch nicht berechnete Interessen des Verfassers verletzt werden. Der Verleger muß also bei dem Vertrieb seiner Verlagswerke darauf halten, daß die den Vertrieb regelmäßig vermittelnden Sortimenterteuerungsaufschläge sich an den Ladenpreis nach oben und unten halten, weil der Verleger sonst die ihm dem Verfasser gegenüber regelmäßig obliegende Verpflichtung verletzt.

Angeichts des klaren Wortlauts der Satzungen des Börsenvereins verstößt ein Beschluß von Kreis- oder Ortsvereinen des Buchhandels, den Ladenpreis aller oder bestimmter Werke ganz allgemein zu erhöhen oder Teuerungsaufschläge zu bestimmen — was auf dasselbe herauskommt —, gegen die Satzungen des Börsenvereins. Auch ein gleichlautender Beschluß der Hauptversammlung des Börsenvereins würde dann nur Gültigkeit haben, wenn er unter den für Satzungsänderungen gegebenen Bestimmungen des § 56 der Satzungen zustande gekommen wäre.

Ob der unter 11 der Tagesordnung für die Hauptversammlung des Börsenvereins am 21. d. M. gestellte Antrag die Voraussetzung des § 56 erfüllt, entzieht sich meiner Kenntnis. Dem äußeren Anschein nach fehlt in diesem Antrag die Bezugnahme

auf eine bestimmte Satzungsänderung, die doch wohl in § 3 der Satzungen zu suchen sein würde und darin bestünde, die Verpflichtung zur Einhaltung des Ladenpreises einzuschränken, sodaß ich Bedenken gegen die Zulässigkeit dieses Antrags in der vorliegenden Form habe.

Selbst wenn aber die Hauptversammlung des Börsenvereins im Sinne des Antrags und in der Form der Satzungsänderung einen dahingehenden Beschluß fassen sollte, so hängt die Durchführung dieses Beschlusses von der Einwilligung der einzelnen Verleger ab. Der Verleger kann nicht durch den Beschluß der Hauptversammlung gezwungen werden, an das Sortiment zu Bedingungen zu liefern, die ihn unter Umständen in eine Pflichtenkonfliktsituation dem Verfasser gegenüber bringen müssen. Dem Verleger wird daher das Recht zugestanden werden müssen, unter Hinweis auf die ihm obliegenden Pflichten Werke nur dann zu liefern, wenn der ursprüngliche Ladenpreis eingehalten wird. Damit wird die Wirkung eines von der Hauptversammlung beschlossenen Teuerungsaufschlags illusorisch.

Die Beantwortung der Frage, ob der Börsenverein das Recht hat, von der Hauptversammlung beschlossene Teuerungsaufschläge zu schützen, ergibt sich aus den vorausgegangenen Ausführungen. Ist der Beschluß als Satzungsänderung zustande gekommen, so wird der Vorstand dem beschlossenen Teuerungsaufschlag seinen Schutz nicht versagen können, unbeschadet der Rechte des einzelnen Verlegers, auf Einhaltung des bisherigen Ladenpreises zu bestehen.

Justizrat Dr. Hillig.

Der Antrag Paetsch und Genossen für die bevorstehende Hauptversammlung: einen allgemeinen, vom Börsenverein zu schützenden Teuerungsaufschlag auf die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise zu beschließen, treibt einen Keil zwischen Verlag und Sortiment, er ist eine gefährliche Belastungsprobe der zwischen beiden doch wohl immer noch vorhandenen guten Beziehungen. Die Verleger werden voraussichtlich mit großer Mehrheit gegen einen von ihrem Willen unabhängigen Zwangsaufschlag auf die Ladenpreise stimmen. Bereits am 17. April 1916 hat der Vorstand des Börsenvereins bekanntgemacht, daß nur der Verleger das Recht hat, auf seine Laden- und Nettopreise Teuerungsaufschläge festzusetzen; dies ist auch die richtige Auffassung, die allein zu einer klaren Stellungnahme gegenüber den durch den Zwang der Verhältnisse notwendig gewordenen Preisauflagen führen kann und den Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins, sowie dessen Aufgabe, vermittelnd zu wirken, gerecht wird. Würde der Vorstand sich jetzt zu dem Antrag Paetsch bekennen, so widerspricht er seiner öffentlich bekanntgegebenen Auffassung. Ich halte deshalb es für richtig, daß er unter Berufung auf § 16 b der Satzungen des Börsenvereins die Verhandlung und Beschlussfassung über den Antrag Paetsch ablehnt.

Ein Teuerungsaufschlag auf den Ladenpreis gegen den Willen des Verlegers ist gegen die Satzungen, Verkehrs- und Verkaufsordnung. Nach § 3 Ziffer 3 Absatz 2 der Satzungen haben die Mitglieder die Pflicht, unter Beachtung der Verkaufs- und Verkehrsordnung, der satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes, sowie der vom Vorstand